

**19.01.24**

In - AIS - R

**Gesetzesbeschluss  
des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Verbesserung der Rückführung  
(Rückführungsverbesserungsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 147. Sitzung am 18. Januar 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/10090 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung  
(Rückführungsverbesserungsgesetz)****– Drucksachen 20/9463, 20/9642 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 09.02.24

Erster Durchgang: Drs. 563/23

1. Der Überschrift wird das Fußnotenzeichen „\*“ angefügt und die folgende Fußnote wird eingefügt:

„\* Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 12 sowie Artikel 2 Nummer 9 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98). Artikel 2 Nummer 6 und 11 dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60). Artikel 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77; L 229 vom 29.6.2004, S. 35; L 204 vom 4.8.2007, S. 28).“
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 2 Absatz 14 wird wie folgt geändert:

    - a) In Satz 1 werden nach der Angabe „gelten § 62“ die Wörter „Absatz 3 Nummer 4 und“ eingefügt.
    - b) In Satz 5 wird nach dem Wort „finden“ die Angabe „§ 62d sowie“ eingefügt.“
  - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ist auch gegen einen Ausländer zu erlassen, der zurückgewiesen wurde, weil er unter Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente einreisen wollte.“ ‘
    - bb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ ersetzt.‘
  - c) In Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „§ 58 Absatz 9a gilt entsprechend“ eingefügt.
  - d) Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

- „2a. wegen vorsätzlicher Straftaten nach dem 17., 19. oder 20. Abschnitt des Strafgesetzbuches, die innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten begangen wurden, mehrfach rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurde; Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen bleiben außer Betracht,“.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Tatbestand“ die Wörter „des § 96 oder des § 97 oder“ eingefügt.
- cc) In Nummer 8 Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurde und im Rahmen des Urteils ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexuelle Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches ausdrücklich festgestellt wurde; Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen bleiben außer Betracht oder“.
- ee) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.‘
- e) Der Nummer 13 werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt:
- ,c) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:
- „(5b)Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, soll die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Satz 1 gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn
1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
  2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
  3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
  4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder

5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Im Übrigen darf dem“ ersetzt und wird vor den Wörtern „die Ausübung“ das Wort „darf“ gestrichen.‘
- f) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:  
13a. § 60d Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  1. In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. August 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
  2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Buchstabe a werden die Wörter „und am 1. Januar 2020 vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3“ gestrichen.
    - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
      - „b) bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2024 oder in den Fällen, in denen der Antrag vor Ablauf des 31. Dezember 2024 gestellt wird, bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung;“.
    - c) Buchstabe c wird aufgehoben.
    - d) In dem Satzteil nach dem bisherigen Buchstabe c wird die Angabe „bis c“ durch die Angabe „und b“ ersetzt.
  3. In Nummer 3 wird die Angabe „18“ durch das Wort „zwölf“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „20“ ersetzt und werden das Semikolon und die Wörter „bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche“ gestrichen.‘
- g) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
  - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
    - „a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Minderjährige und Familien mit Minderjährigen werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen.“ ‘
  - bb) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.
- h) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:  
16a. Nach § 62c wird folgender § 62d eingefügt:

„§ 62d

Bestellung eines anwaltlichen Vertreters

Zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 und Ausreisegewahrsam nach § 62b bestellt das Gericht dem

Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.“ ‘

- i) Nummer 23 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - ,b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „drei Monaten bis zu fünf Jahren“ durch die Wörter „sechs Monaten bis zu zehn Jahren“ ersetzt und werden nach den Wörtern „dazu Hilfe leistet,“ die Wörter „eine Handlung“ gestrichen.
      - bb) Dem Wortlaut der Nummer 1 werden die Wörter „eine Handlung“ vorangestellt.
      - cc) Dem Wortlaut der Nummer 2 werden die Wörter „eine Handlung“ vorangestellt und werden die Wörter „§ 95 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 1a oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2“ durch die Wörter „§ 95 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, Absatz 1a oder Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
      - dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. eine Handlung nach § 9 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU zu begehen und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.“
      - ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer zugunsten eines Ausländers handelt, der keine vorsätzliche rechtswidrige Tat im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 begangen hat.“ ‘
  - bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
    - ,c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
        - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von sechs Monaten bis zu zehn Jahren“ durch die Wörter „nicht unter einem Jahr“ ersetzt.
        - bbb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
        - ccc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
        - ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. versucht, sich im Straßenverkehr in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise einer polizeilichen Kontrolle zu entziehen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und werden nach den Wörtern „in das Bundesgebiet einreist“ ein Komma und die Wörter „auch wenn dieser keine vorsätzliche rechtswidrige Tat begangen hat“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In minder schweren Fällen des Satzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.“ ‘

cc) Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 und Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 6, Satz 2 und Absatz 3 sowie bei Einreise auf dem Landweg auch Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.‘

j) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

,23a. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „fünf“ und die Wörter „des Geschleusten“ werden durch die Wörter „eines anderen Menschen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird in den Fällen des § 96 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 96 Absatz 4, der Tod eines anderen Menschen wenigstens leichtfertig verursacht, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „von einem Jahr bis zu zehn“ durch die Wörter „nicht unter drei“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.“ ‘

k) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

,24a. Dem § 104 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) Auf Personen, deren Asylantrag bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] als offensichtlich

unbegründet abgelehnt wurde, findet § 10 Absatz 3 Satz 2 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.“ ‘

l) Folgende Nummer 26 wird angefügt:

„26. In § 106 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gerichtbarkeit“ ein Komma und die Wörter „soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist“ eingefügt.“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 Buchstabe b wird das Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ durch die Wörter „für die Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Absatz 1 zuständigen Behörden der Länder“ ersetzt.

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 61 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „neun“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

2. In dem Satzteil nach Nummer 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird nach dem Komma folgender Satzteil eingefügt:

„es sei denn, zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevor; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde.“ ‘

c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. In § 80 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „und über Maßnahmen zum Vollzug der Abschiebungsandrohung (§ 34) oder der Abschiebungsanordnung (§ 34a) nach dem Aufenthaltsgesetz“ eingefügt und wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.“

d) In Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „wider besseres Wissen“ eingefügt.

e) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. Dem § 87 Absatz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Auf Personen, deren Asylantrag bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, findet § 30 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.“ ‘

4. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 3

#### Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.“

4. Folgender § 20 wird angefügt:

### „§ 20

#### Übergangsregelung für die Änderung der Dauer des Grundleistungsbezuges

Für Leistungsberechtigte, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 erhalten haben, ist § 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“ ‘

5. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 5a bis 5c eingefügt:



„Artikel 5a

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100a Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, werden die Wörter „Ausländern nach § 96 Abs. 2“ durch die Wörter „Ausländern und Personen, auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung findet, nach § 96 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 5b

Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe e wird aufgehoben.
2. Nummer 1a wird wie folgt gefasst:
  - 1a. In § 2 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „verfügt“ durch die Wörter „verfügt sowie für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach § 12 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt“ ersetzt.
3. Nummer 9a wird wie folgt geändert:
  - a) § 16g Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1

    1. die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde,
    2. die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle erfolgt ist,
    3. soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder
    4. die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt.“
  - b) Nach § 16g Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a)Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 berechtigt für die Dauer der Berufsausbildung nach Absatz 1 nur zur Ausübung einer vom Zweck nach Absatz 1 unabhängigen Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche.“

c) Nach § 16g Absatz 10 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Solange der Ausländer Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 wird abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 erteilt.“

4. Nummer 19a wird aufgehoben.

5. Nummer 23 wird aufgehoben.

#### Artikel 5c

#### Änderung der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Artikel 7 Nummer 2 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 30. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233) wird gestrichen.“

6. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 7

#### Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b und e sowie Nummer 15 Buchstabe a, durch Artikel 2 Nummer 3 und 11 Buchstabe f und durch Artikel 5 Nummer 2 wird die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b, durch Artikel 1 Nummer 23 und 23a, durch Artikel 2 Nummer 5 und durch Artikel 5a wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 11 Buchstabe a und c sowie durch Nummer 23 und 23a wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

7. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 8

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zweiter Halbsatz und Nummer 11 Buchstabe d treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“